

**Mitteilung des Senats vom 21. September 2010****Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

**I. Der Gesetzentwurf hat folgende Inhalte:**

Durch § 6 BremBeamtVG-E (Artikel 1 Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes – BremBeamtVG) werden die im Land Bremen geltenden beamtenversorgungsrechtlichen Vorschriften an das neue Versorgungsausgleichsrecht nach Ehescheidung durch redaktionelle Ergänzungen angepasst.

§ 7 BremBeamtVG-E (Artikel 1) sieht die Ersetzung des § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung vor. Hierbei wird auch das sogenannte Pensionistenprivileg, welches vorsah, die Beamtenversorgungsbezüge erst dann zu kürzen, wenn die Berechtigten Leistungen aus dem Versorgungsausgleich bezogen, entsprechend der Bundesregelung auch für bremische Landesbeamtinnen und -beamte künftig auf Bestandsfälle beschränkt.

Durch § 8 BremBeamtVG-E (Artikel 1) wird nunmehr eine landesrechtliche Ruhensvorschrift hinsichtlich des Zusammentreffens von Entschädigungen und Versorgungsansprüchen der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem Abgeordnetenstatut mit Beamtenversorgungsbezügen, die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften geleistet werden, der Bundesregelung entsprechend aufgenommen.

§ 9 BremBeamtVG-E (Artikel 1) stellt sicher, dass von beamtenversorgungsberechtigten Personen zur Weitergewährung der Versorgungsbezüge die Vorlage einer Lebensbescheinigung verlangt werden kann und regelt darüber hinaus die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung dieser Mitwirkungspflicht.

§ 10 BremBeamtVG-E (Artikel 1) erklärt den vom Präsidenten des Senats am 16. Dezember 2009 unterzeichneten und nach seiner Ratifizierung am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln auch auf Dienstherrenwechsel innerhalb der Freien Hansestadt Bremen für anwendbar.

Artikel 2 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes – BremBesG) stellt klar, dass das Einstiegsamt der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr, die einen Fachhochschulabschluss erlangt haben, der Rechtspraxis entsprechend, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuordnen ist. Zudem wird klargestellt, dass den Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr weiterhin die Amtszulage für Beamtinnen und Beamte des technischen Verwaltungsdienstes gewährt werden kann, wenn die weiteren Voraussetzungen der Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 13 gegeben sind.

Durch Artikel 3 (Änderung der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – BremHLBV) werden die Vorschriften der §§ 3, 5 und 8 redaktionell überarbeitet.

**II. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes, der Verein Bremischer**

Richter und Staatsanwälte sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter gemäß § 39 a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen (DGB) hat in seiner Stellungnahme vom 19. August 2010 angeregt zu prüfen, ob im Bereich der versorgungsausgleichsberechtigten Beamtinnen und Beamten, für die eine besondere Ruhestandsaltergrenze gilt, eine Versorgungslücke besteht, da diese ihre durch Versorgungsausgleich nach Ehescheidung erworbenen Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen können. Soweit dies der Fall sei, müssten die entsprechenden Anrechte in die Regelung über die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes (§ 14 a BeamtVG) aufgenommen werden.

Des Weiteren lehnt der DGB eine Rückwirkung des Wegfalls des Pensionistenprivilegs zum 1. September 2009 ab.

Schließlich ist der DGB der Auffassung, dass eine landesrechtliche Regelung zu schaffen sei, wonach gekürzte Versorgungsbezüge nach Ehescheidung dann vom Dienstherrn zu erstatten wären, soweit an den versorgungsausgleichsberechtigten Ehegatten tatsächlich keine Leistungen erbracht worden sind. § 6 Abs. 4 BremBeamtVG-E, wonach dies im Falle der Abwendung der Kürzung durch Zahlung eines Kapitalbetrages durch den Versorgungsausgleichspflichtigen ermöglicht werden soll, solle entsprechend erweitert werden.

Der dbb – Beamtenbund und Tarifunion – hat in seiner Stellungnahme vom 11. August 2010 gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken geäußert.

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte sowie die Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter haben sich zu dem Entwurf nicht geäußert.

Zu den Einwänden des DGB nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Eine Einbeziehung von im Versorgungsausgleich erworbenen rentenversicherungsrechtlichen Anrechten in den Tatbestand des § 14 a BeamtVG ist nicht erforderlich.

Soweit eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der wegen des Erreichens einer für sie oder ihn geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand tritt und aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht selbst noch keine Leistung beziehen kann (z. B. wegen der noch nicht erreichten Regelaltersgrenze), kann sie oder er eine nach § 7 BremBeamtVG-E (vormals: § 57 BeamtVG) zu erfolgende Kürzung ihrer oder seiner Versorgungsbezüge nach Ehescheidung auf Antrag gemäß § 35 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) aussetzen lassen. Eine Versorgungslücke besteht demnach nicht.

Der Vorschlag des DGB, das Pensionistenprivileg nicht bereits zum Stichtag „1. September 2009“ wegfallen zu lassen, wird umgesetzt. Folglich soll das Pensionistenprivileg nur noch für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte gelten, deren Ruhegehaltanspruch vor Inkrafttreten des § 7 BeamtVG-E entstanden ist und deren familiengerichtliches Verfahren über den Versorgungsausgleich nach Ehescheidung vor dem Inkrafttreten des § 7 BremBeamtVG-E bereits eingeleitet wurde.

Dem Vorschlag des DGB, wonach gekürzte Versorgungsbezüge nach Ehescheidung der oder des Versorgungsausgleichspflichtigen dann vom Dienstherr zu erstatten wären, soweit an den versorgungsausgleichsberechtigten Ehegatten tatsächlich keine Leistungen erbracht werden, wird nicht gefolgt.

Eine entsprechende Regelung, die eine Erstattung bereits gekürzter Versorgungsbezüge vorsehen würde, entspricht nicht dem System des Versorgungsausgleichsrechts, wonach nur Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung gezahlt wurden, zurückzuzahlen sind (vergleiche § 37 Abs. 1 Satz 2 1. Alt. VersAusglG).

- III.** Der Senat bittet, den Entwurf zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

## **Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Nach § 5 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480 – 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem. GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, werden folgende §§ 6 bis 10 angefügt:

#### „ § 6

##### Anpassung von Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung an die Strukturreform des Versorgungsausgleichsrechts

(1) § 22 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass § 1587 f Nummer 2 und § 1587 a Absatz 2 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung Anwendung finden.

(2) In Ersetzung des § 55 Absatz 1 Satz 7 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bleiben Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, oder auf den Vorschriften des Versorgungsausgleichsgesetzes beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76 c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, unberücksichtigt.

(3) In Ersetzung des § 58 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird als voller Kapitalbetrag der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Vomhundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(4) Soweit nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs ergeht und ein Kapitalbetrag nach § 58 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung an den Dienstherrn gezahlt wurde, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beträge unter Anrechnung der nach § 7 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.

(5) § 86 Absatz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung Anwendung findet.

#### § 7

##### Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung (Regelung zur Ersetzung von § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes)

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

begründet oder übertragen worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. In den Fällen, in denen der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Nr. 1) entstanden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4 Nr. 1) eingeleitet worden ist, wird das Ruhegehalt, das die ausgleichspflichtige Person im Zeitpunkt

der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, erst gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigten Person eine Leistung aus Anwartschaften oder Anrechten nach Satz 1 gewährt wird. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten oder übertragenen Anwartschaften oder Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einer Beamtin oder einem Beamten um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen-, Witwer- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das die Beamtin oder der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie oder er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Absatz 2 oder 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung wird nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts der ausgleichspflichtigen Person für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an die ausgleichsberechtigte Person unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(6) Bei einem Versorgungsausgleich nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

## § 8

### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigungen oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

Soweit eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger eine Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Versorgung für Hinterbliebene nach dem Beschluss 2005/684/EG des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7. Oktober 2005, S. 1) erhält, ruhen die nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge in Höhe von 80 vom Hundert, höchstens jedoch in Höhe der Ansprüche nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments.

## § 9

### Vorlage einer Lebensbescheinigung

Versorgungsberechtigte haben auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen. Kommt die oder der Versorgungsberechtigte der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nach, kann die Versorgung nach diesem Gesetz ganz oder teilweise auf Zeit oder dauerhaft entzogen werden.

## § 10

### Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrnwechseln

Der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln vom 16. Dezember 2009 (Brem. GBl. 2010 S. 357) gilt für Dienstherrnwechsel innerhalb der Freien Hansestadt Bremen entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Dienstherrnwechsel zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlage I (Besoldungsordnungen A und B) zum Bremischen Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 10 werden nach den Wörtern „Fachrichtung Technische Dienste“ die Wörter „und der Fachrichtung Feuerwehr“ eingefügt.
2. In der Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 13 werden nach den Wörtern „Fachrichtung Technische Dienste“ die Wörter „und der Fachrichtung Feuerwehr“ eingefügt.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung**

Die Bremische Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 1. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 285 – 2042-a-6), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Professoren und Professorinnen“ durch die Wörter „Professorinnen und Professoren“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „ein Professor oder eine Professorin“ durch die Wörter „eine Professorin oder ein Professor“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Erklärung über die Ruhegehaltfähigkeit von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sowie von besonderen Leistungsbezügen von Rektorinnen und Rektoren und hauptamtlichen Mitgliedern von Leitungsgremien der Hochschulen erfolgt durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft. Für die übrigen Professorinnen und Professoren erfolgt die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit von besonderen Leistungsbezügen auf Vorschlag der Dekaninnen und Dekane durch die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft.“
  - b) In Satz 6 werden jeweils die Wörter „der Senator“ durch die Wörter „die Senatorin“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 10 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

### **Begründung**

#### **Allgemeines**

Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfs ist die Ergänzung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) durch Artikel 1.

Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) ist am 1. September 2009 in Kraft getreten. Dessen Artikel 1 stellt die Verteilung von Versorgungsanrechten (gesetzliche Rente, Beamtenversorgung, betriebliche und private Altersvorsorge) nach einer Scheidung auf eine neue gesetzliche Grundlage (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG). Soweit im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, auf das § 1 Absatz 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) verweist, auf Vorschriften des Versorgungsausgleichsrechts nach altem Recht Bezug genommen wird, bedarf es im Hinblick auf Versorgungsausgleichsfälle nach

neuem Recht daher einer überwiegend redaktionellen und rechtstechnischen Anpassung. Materiellrechtlich wird dabei außerdem der in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Beamtenversorgungsrecht des Bundes bereits vollzogene Wegfall des sogenannten Rentner-/Pensionistenprivilegs auf das bremische Beamtenversorgungsrecht wirkungsgleich übertragen.

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf eine Anrechnungsvorschrift für den Fall des Zusammentreffens von Beamtenversorgungsbezügen mit Entschädigungen oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments vor, das mit Beginn der 7. Wahlperiode des Europäischen Parlaments am 14. Juli 2009 in Kraft getreten ist. Eine landesrechtliche Vorschrift ist notwendig, da im Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments Regelungen zum Zusammentreffen von Entschädigungen und Versorgungsbezügen mit weiteren Bezügen aus öffentlichen Kassen des jeweiligen EU-Mitgliedstaates fehlen und die Anrechnungsvorschrift des § 13 Absatz 3 des Europaabgeordnetengesetzes<sup>1)</sup> (EuAbgG) in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes<sup>2)</sup> (AbgG) für die bremischen Landesbeamtinnen und -beamten nicht gilt. Folglich bleibt es dem Landesgesetzgeber vorbehalten, eine entsprechende Bestimmung zu treffen.

Außerdem kann die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Stelle – einem Bedürfnis der Praxis entsprechend – nunmehr vom beamtenversorgungsberechtigten Personenkreis die Vorlage einer Lebensbescheinigung verlangen.

Schließlich wird der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) auf landesinterne Dienstherrenwechsel für entsprechend anwendbar erklärt.

Durch die Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes – BremBesG – (Artikel 2) wird die Rechtslage an die bereits bestehende Rechtspraxis angepasst, wonach das Einstiegsamt der Beamtinnen und Beamten mit Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Feuerwehr der Besoldungsgruppe A 10 zuzuordnen und die Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 13 „Technikerzulage“ auch den Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr zu gewähren ist, soweit die weiteren Voraussetzungen der Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 13 erfüllt sind.

Mit der Änderung der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (Artikel 3) erfolgen redaktionelle Anpassungen.

## **Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 6**

Die Vorschrift beinhaltet redaktionelle und rechtstechnische Anpassungen zur Anwendung einzelner Vorschriften des BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung infolge der Neuregelung des Versorgungsausgleichsrechts.

Durch Absatz 2 wird bezüglich der Anwendung des § 55 Absatz 1 Satz 7 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung auch die Berücksichtigung der Folgeänderung zu entsprechenden Regelungen des Altersvermögensergänzungsgesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) sichergestellt. Mit der Einfügung der §§ 120 a ff Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) durch das Altersvermögensergänzungsgesetz können seit dem 1. Januar 2002 Ehegatten zwischen der Hinterbliebenenrente als herkömmliche Versorgung und dem Rentensplitting wählen. Beim Rentensplitting bestimmen die Ehegatten gemeinsam, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt werden. Für den begünstigten Ehegatten werden durch das Rentensplitting die eigenen Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht. Die Rentenansprüche des anderen Ehegatten mindern sich entsprechend. Mit der in § 6 Absatz 2 BremBeamtVG erfolgten Bezugnahme auf § 76 c SGB VI (Berücksichtigung des Rentensplittings durch Zu- und Abschläge an Entgeltpunkten) werden im Rahmen der beamtenversorgungsrechtlichen Ruhestandsregelung die auf ein Rentensplitting unter Ehegatten zurückzuführenden Rentenanteile ähnlich wie beim Versorgungsausgleich nicht berücksichtigt.

<sup>1)</sup> Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020).

<sup>2)</sup> Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700).

In Absatz 3 wird der in § 58 Absatz 2 Satz 1 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung enthaltene Verweis auf § 1587 b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nicht übernommen, weil Entscheidungen des Familiengerichts über einen Versorgungsausgleich ab dem 1. September 2009 nicht mehr nach der Vorschrift des BGB getroffen werden. Weiterhin kann durch den Wegfall von § 1587 b Absatz 2 BGB nicht mehr allein auf die Begründung der Anwartschaft einer Rente – wie es die zu ersetzende Vorschrift vorsah – abgestellt werden. Nunmehr werden alle Entscheidungen des Familiengerichtes erfasst, also sowohl zur Begründung von Anwartschaften nach altem Recht als auch zur Übertragung von Anrechten nach neuem Recht.

Durch Absatz 4 wird der bisher in § 10 a Absatz 12 des ab 1. September 2009 aufgehobenen Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) geregelte Erstattungsanspruch eingefügt. Damit wird eine Regelungslücke vermieden, die sonst durch die Aufhebung des VAHRG entstehen würde.

Zu § 7

Die Vorschrift ersetzt § 57 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Eine Ersetzung ist hier angezeigt, da neben zahlreichen redaktionellen Anpassungen an die Neuregelung des Versorgungsausgleichsrechts auch eine materiellrechtliche Änderung erfolgt.

Im Bereich des Bremischen Beamtenversorgungsrechts wird die externe Teilung der in der Ehe erworbenen Anwartschaften und Anrechte durch Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 16 VersAusglG) wie nach bisherigem Versorgungsausgleichsrecht beibehalten.

Nach Absatz 1 führen neben Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Absatz 2 BGB in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung auch Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz zu Kürzungen der Versorgungsbezüge. Der allgemeine Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz soll dabei alle denkbaren Anrechte umfassen, d. h. auch solche, die aufgrund einer internen Teilung bei einem früheren Dienstherrn, z. B. im Beamtenversorgungssystem des Bundes entstanden sind und zu einem Erstattungsanspruch nach § 5 Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerSTG) gegen einen bremischen Dienstherrn führen.

Absatz 1 Satz 2 wurde im Vergleich zur ersetzenden Vorschrift neu gefasst. Mit der Neufassung wird das bisherige sogenannte Pensionistenprivileg aufgehoben und die am 1. September 2009 in Kraft getretene Rechtsänderung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 101 Absatz 3, 268 a SGB VI, dort das sogenannte Rentnerprivileg) und im Beamtenversorgungsrecht des Bundes (§ 57 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz BeamtVG) wirkungsgleich auf das Bremische Beamtenversorgungsrecht übertragen. Die bisherige Begünstigung von Personen, die zum Zeitpunkt der Scheidung bereits Beamtenversorgungsbezüge beziehen und bei denen bis zum Beginn der Rente der ausgleichsberechtigten Person keine Kürzung der Beamtenversorgungsbezüge erfolgt, ist eine Ausnahme von den den Versorgungsausgleich prägenden Grundsätzen, nach denen mit dem Versorgungsausgleich die beidseitig erworbenen Anrechte ausgeglichen werden. Aufgrund der neuen Struktur des Versorgungsausgleichs könnte eine Fortgeltung des Pensionistenprivilegs in bestimmten Fallkonstellationen dazu führen, dass der zeitweisen Aussetzung der Kürzung von Beamtenversorgungsbezügen gleichzeitig der tatsächliche Bezug von Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber steht, die im Versorgungsausgleich erworben wurden. Eine derartige Besserstellung der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten ist nicht sachgerecht.

Das Pensionistenprivileg gilt aus Vertrauensschutzgründen folglich nur noch für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, deren Ruhegehaltanspruch vor dem Inkrafttreten des § 7 BremBeamtVG entstanden ist und deren familiengerichtliches Verfahren über den Versorgungsausgleich nach Ehescheidung vor dem Inkrafttreten des § 7 BremBeamtVG bereits eingeleitet wurde.

Zudem erfolgt durch die Neufassung des Satzes 2 eine Anpassung an den Wortlaut von Absatz 1 Satz 1, da durch die Neuregelung des Versorgungsausgleichs nicht mehr allein auf Renten abgestellt werden kann, sondern vielmehr auf alle Leistungen nach Satz 1.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen – redaktionell überarbeitet – den Absätzen 3 bis 5 der zu ersetzenden Bundesvorschrift.

Absatz 6 stellt sicher, dass die vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 5 auch bei einem Versorgungsausgleich nach Aufhebung einer Lebenspartnerschaft gemäß § 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes entsprechend gelten.

Zu § 8

Die Entschädigung und der Versorgungsanspruch der Abgeordneten des Europäischen Parlaments bestimmen sich mit Beginn der 7. Wahlperiode am 14. Juli 2009 nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom). Das Abgeordnetenstatut enthält jedoch keine Vorschrift hinsichtlich des Zusammentreffens von Entschädigungs- oder Versorgungsansprüchen mit Versorgungsansprüchen aus öffentlichen Kassen des jeweiligen EU-Mitgliedstaates.

§ 8 BremBeamtVG stellt für die Beamtenversorgungsbezüge, die aufgrund bremischen Landesrechts geleistet werden, die notwendige Ruhensvorschrift dar und entspricht materiellrechtlich der Ruhensvorschrift des § 13 Absatz 3 EuAbgG in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 1 AbgG.

Zu § 9

Hierdurch wird dem Dienstherrn die Möglichkeit eingeräumt, die Vorlage einer Lebensbescheinigung zu verlangen. Dies entspricht einem Bedürfnis der Praxis, insbesondere in Bezug auf dauerhaft im Ausland lebende Beamtenversorgungsberechtigte. Soweit Beamtenversorgungsberechtigte ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, können die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. Diese Rechtsfolge tritt nach § 62 Absatz 3 Satz 1 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung auch ein, wenn Versorgungsberechtigte den dort genannten Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

Zu § 10

Der am 16. Dezember 2009 durch den Präsidenten des Senats unterzeichnete Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln, dem die Bürgerschaft (Landtag) durch Gesetz vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 357) zugestimmt hat, tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und löst den nach der Föderalismusreform I auf Dauer nicht mehr handhabbaren § 107 b BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ab.

Satz 1 erklärt für Dienstherrnwechsel innerhalb der Freien Hansestadt Bremen, insbesondere zwischen dem Land oder der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag für entsprechend anwendbar. Satz 2 stellt im Hinblick auf den einheitlichen Dienstbereich sicher, dass für Dienstherrnwechsel zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen keine Versorgungslastenteilung stattfindet.

## **Zu Artikel 2**

Zu Nummer 1

Durch die Änderung wird redaktionell klargestellt, dass die Besoldungsgruppe A 10 auch für die Beamtinnen und Beamten mit Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Feuerwehr das Einstiegsamt darstellt. Dies entspricht der bisherigen Rechtspraxis.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird redaktionell klargestellt, dass den Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr – der bisherigen Rechtspraxis folgend – die Amtszulage für Beamtinnen und Beamte des technischen Verwaltungsdienstes gewährt werden kann, soweit die weiteren Voraussetzungen der Fußnote 1 der Besoldungsgruppe A 13 erfüllt sind.

## **Zu Artikel 3**

Hierbei handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen zur einheitlichen Darstellung der Rechtsnormen im Verordnungstext.

## **Zu Artikel 4**

Regelt das Inkrafttreten.